

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.08.2015
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	03.09.2015
Ausschuss Soziales und Senioren	17.09.2015

Mobilitätshilfe der Stadt Köln

Herr Adolf gibt folgende Anfragen schriftlich zum Protokoll:

Die Mobilitätshilfe der Stadt Köln, die als Anspruch gemäß § 3 i. V. m. §§ 53 und 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX seit Einführung im Jahr 2003 einkommensabhängig gewährt wurde, ist seit dem nicht erhöht worden. Diese Mobilitätshilfe gewährt Pauschalen für den Transport in Spezialfahrzeugen oder Taxen, sofern eine erhebliche Mobilitätsbehinderung besteht.

1. Inwieweit haben sich die Transportkosten bei den Spezialfahrzeugen und Taxigebühren (üblicher Maßstab: Tagesfahrt Strecke 7 km, durchschnittliche Wartezeit 4,2 Minuten) erhöht?
2. Welche Erhöhung hält die Verwaltung – auch unter dem Aspekt der seit 2008 gültigen Behindertenrechtskonvention und dem Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an Kultur und Freizeitveranstaltungen – für notwendig?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.: Die Kosten von Fahrdiensten in Spezialfahrzeugen haben sich im Laufe der letzten 12 Jahre unterschiedlich entwickelt. Es ist keine generelle Kostenerhöhung erkennbar: Teilweise sind die Preise konstant geblieben, teilweise liegen die Preiserhöhungen bei 5 – 6 %. Die Taxigebühren haben sich seit 2003 lediglich beim Grundbetrag erhöht. Dieser stieg von 2003 bis 2015 von 2,65 € auf 3,50 €. Die Preise pro gefahrenen KM liegen bei weniger als 7 km bei 1,70 €, bei mehr als 7 km bei 1,90 €. Diese Preise haben sich in den letzten Jahren nicht geändert.

Zu 2.: Die Verwaltung hält eine Erhöhung der Pauschalen analog zu den allgemeinen Preissteigerungen für angemessen. Die Verwaltung wird hierzu ein Fachgespräch mit Mitgliedern der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik unter Einschluss des Behindertenbeauftragten sowie mit Anbietern von Fahrdiensten mit Spezialfahrzeugen in nächster Zeit durchführen. Anschließend wird die Verwaltung unaufgefordert über die neue Leistungshöhe der Mobilitätshilfe gemäß § 53 SGB XII berichten.

gez. Reker